

Ausfertigung



Eingegangen

29. JULI 2014

Ebk

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 1 K 1776/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Marktplatz 20/21,
15806 Zossen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Meder und Dr. Kirchhöfer,
Brüderstraße 42, 13595 Berlin,

gegen

den Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin, Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: BTR Rechtsanwälte, Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin,
Az.: 00929/11S10 sch,

wegen Finanzausgleich

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 27. Februar 2014

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hamm,
den Richter am Verwaltungsgericht Pfennig,
den Richter am Verwaltungsgericht Scharf,
den ehrenamtlichen Richter Mittasch und
die ehrenamtliche Richterin Manger-Wessel

aber auch von Radfahrern und für sonstige Rollsportarten als Freizeit- und Sportanlage genutzt wird. Nach Ansicht der Kammer ist es nicht zu beanstanden, dass sich der Beklagte hierfür im Interesse auch der kreisangehörigen Gemeinden engagiert. Dies folgt aus § 122 BbgKVerf, wonach die Verbandskompetenz des Landkreises sich auch auf die Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner erstreckt. Soweit die Klägerin hier zusätzlich rügt, Auszahlungen und Aufwendungen hierfür seien in verschiedenen Teilhaushalten veranschlagt, ist dies für die hier allein interessierende Frage, ob es sich um eine zulässige Aufgabenwahrnehmung handelt, unbeachtlich.

"(19.) Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH". Der Klägerin ist zwar zuzustimmen, dass die nahezu in Alleininhaberschaft des Beklagten stehende Gesellschaft keine dem Beklagten gesetzlich zugewiesene (Pflicht)Aufgabe erfüllt. Darauf kommt es jedoch nicht an. Ziel der Gesellschaft war es, möglichst effektiv und unkompliziert den Bestand ansässiger Firmen zu pflegen und neue Unternehmen zu akquirieren, mithin Wirtschaftsförderung zu betreiben, was nach Sicht der Kammer ebenfalls unter dem Blickwinkel des § 122 BbgKVerf eine zulässige freiwillige Aufgabe des Beklagten im Rahmen seiner Verbandskompetenz darstellt.

"(20.) Flughafengesellschaft Schönhagen mbH". Auch hier trifft es zu, dass damit keine Aufgabe wahrgenommen wird, die zu Erfüllen der Beklagte verpflichtet ist, allerdings macht dies die Zuwendungen nicht zu nicht notwendigen Aufgaben wie die Klägerin meint. Maßgeblich ist allein ob der Beklagte mit den Zuwendungen an diese Gesellschaft die Grenzen seiner Verbandskompetenz überschritten hat. Die ist nach Sicht der Kammer zu verneinen, da die Förderung eines Regionalflugplatzes wenn auch im weitverstandenen Sinne noch Landkreisaufgaben aus dem Katalog des § 122 BbgKVerf berührt.

Dies trifft auf die Position "(18.12) Förderung des Sports" nicht zu. Der Klägerin ist zuzugeben, dass die Förderung privater Vereine nicht in die Verbandskompetenz des Beklagten fällt. Allerdings führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Kreisumlage, da der insoweit in Rede stehende Betrag i.H.v. 79.900,- Euro vergleichsweise gering ist und ohnehin nicht von Seiten der Klägerin dargelegt wurde, welche rechnerischen Auswirkungen dies hätte, s.o.